

Besondere Bedingung Nr. 7138

Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige

1. Die Besondere Vereinbarung gemäß Pkt. 2.3.4 der Besonderen Bedingung Nr. 7133 (Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten) ist getroffen.
2. Die Ausschlüsse gemäß Art. 7 AHVB werden erweitert auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verzögerung bei der Erfüllung des Gutachtensauftrages.
3. Die Versicherungssumme ist mit **EUR 400.000,--** begrenzt.

In Abänderung von Art. 5 Abs. 2 AHVB entfällt hier die Begrenzung der Jahreshöchstleistung.

4. Für die gerichtliche Tätigkeit eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 2a SDG 1975 (Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975 in der jeweils geltenden Fassung) besteht eine unlimitierte Nachhaftung.
5. Örtlicher Geltungsbereich: Österreich